



Expertise

**Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
für einen sozial gerechten Regelsatz als
sozialpolitische Grundgröße**

Neue Regelsatzberechnung 2006

**Dr. Rudolf Martens
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14 / D-10178 Berlin
T +49 30-24636-313 / F +49 30-24636-130
<http://www.paritaet.org> / eu@paritaet.org**

Berlin

19. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Bedeutung des Regelsatzes	3
2.	Das Regelsatzmodell in der Sozialhilfe – Entwicklung und Status quo	6
2.1	Warenkorbmethode und Statistikmodell Ende der 80er Jahre	6
2.2	Aussetzung des Statistikmodells in den 90er Jahren	8
2.3	Die Regelsatzverordnung von 2004	8
2.3.1	Zielsetzung der Regelsatzverordnung 2004	9
2.3.2	Bemessung des Eckregelsatzes 2004	9
2.3.3	Kritik und Gegenvorschlag des Paritätischen im Dezember 2004	10
3.	Neue Regelsatzberechnung 2006: Der Paritätische Vorschlag einer sozial gerechten Regelsatzbemessung	12
3.1	Der Paritätische Vorschlag für einen Regelsatz 2006	12
3.2	Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2003): Regelsatzrelevante Güter- und Verbrauchsgruppen	14
3.3	Eine faire Fortschreibung des Regelsatzes 2006 bis 2010	16
4.	Liste aller regelsatzrelevanten Güter- und Verbrauchsgruppen	21
Tabellenanhang		27
Tabelle A-1:	EVS 2003: Auswertung des Paritätischen – alle Güter- und Verbrauchsgruppen sowie Aufwendungen für den regelsatzrelevanten Verbrauch	27
Tabelle A-2:	Preisindices 1998 – 2006	34
Tabelle A-3:	Hochrechnungsfaktoren für EVS 1998 und EVS 2003	34

**Ausschussdrucksache 16(11)241, 15. Mai 2006
Bundestags-Ausschuss für Arbeit und Soziales:**

... Bei der laufenden Überprüfung hat sich z. B. herausgestellt, dass seitens des Statistischen Bundesamtes gegenüber der EVS 1998 bestimmte Einzelpositionen anderen (z.T. auch nicht regelsatzrelevanten) Abteilungen zugeordnet wurden. So wurde beispielsweise die Einzelposition „Gewerbliche Nutzung von Kutschen u.a. von Tieren gezogenen Fahrzeugen“ aus der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) in die Abteilung 07 (Verkehr) verschoben.

1. Bedeutung des Regelsatzes

Der Regelsatz ist für das deutsche Sozialsystem eine ganz wichtige Grundgröße. Die Regelsatzverordnung, die zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, musste noch auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 1998 arbeiten.¹ Mittlerweile liegen die Daten aus der Stichprobe des Jahres 2003 vor, so dass nach Gesetz eine Neuberechnung ansteht. Datengrundlage ist nach § 28 Absatz 3 SGB XII die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Bemessung ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Dies ist der Fall, seit Ende 2005 verfügt das Statistische Bundesamt über die vollständige Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 2003.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hatte im Dezember 2004 die Verabschiedung der damaligen Regelsatzverordnung massiv kritisiert. In einer entsprechenden Expertise konnte er nachweisen, dass die einzelnen Ausgabepositionen zu niedrig angesetzt wurden. Grundsätzlich kritisierte der Paritätische das intransparente und der Öffentlichkeit entzogene Verfahren der Regelsatzberechnung.² Die damals vorgelegte Expertise sollte für die notwendige Transparenz dienen. Dem selben Ziel dient die hier vorgenommene Neuberechnung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003.

¹ Die am 3. Juli 2004 vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlassene sogenannte Regelsatzverordnung regelt nach § 40 SGB XII Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Berechnung und Fortschreibung. Nach § 28 Absatz 2 SGB XII setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines jeden Jahres die Höhe der monatlichen Regelsätze fest. Zur Berechnung dienen die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen.

² Martens, Rudolf (2004): Die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung (RSV) und der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße.- In: „Zum Leben zu wenig ...“. Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband (Hg.), 2004

Unter uneingeschränkter Offenlegung seiner Berechnungsgrundlagen kommt der Paritätische bei seinen die Neuberechnungen zu dem Ergebnis, dass der Regelsatz - der Methodik des vom Gesetzgeber vorgesehenen Statistikmodells folgend - am 1. Juli 2006 um 20 % von 345 auf 415 Euro angehoben werden müsste. Nur so kann tatsächlich der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der im Gesetz vorgesehenen Sonderbedarfe gedeckt werden.³

Diese erhebliche Steigerungsrate resultiert nur zu einem kleineren Teil aus dem veränderten Verbrauchsverhalten, wie es sich in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik abbildet. Zu einem großen Teil geht sie jedoch noch immer auf die Tatsache zurück, dass bereits die Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstatistik 1998, wie sie zur Regelsatzfestsetzung für das Jahr 2005 angestellt wurden, nicht sachgerecht und fehlerfrei waren und damit bereits im letzten Jahr eine Unterdeckung von 18,9 % bewirkten. Darüber hinaus wird die jährliche Anpassung anhand des Rentenwertes vorgenommen, der zwischen 2003 und 2009 voraussichtlich nicht mehr steigen wird. Eine Nicht-Anpassung des Regelsatzes führt aber zu einem kontinuierlichen Kaufkraftverlust der Regelsatzsumme von 345 Euro.

Abbildung 1: Der Regelsatz im Geflecht der (Sozial-)Gesetzgebung



Der Regelsatz bestimmt nicht nur die Höhe der Sozialhilfe: Niveau und Struktur von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sind im Wesentlichen gleich gestaltet. Gleiches gilt für die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei

³ s. § 28 Absatz 1 SGB XII

Erwerbsminderung.⁴ Für Leistungsempfänger in Einrichtungen ist der Regelsatz gleichfalls wichtig, da sich der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld, § 35 SGB XII) am Regelsatz orientiert. Darüber hinaus richten sich die Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer – das steuerlich zu verschonende Existenzminimum – nach dem im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarf.⁵ Weitere Bereiche, in die der Regelsatz allerdings nicht unmittelbar hineinwirkt, sind der Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz), die Pfändungsfreigrenzen in der Zivilprozessordnung (§§ 850, 850a ff. ZPO) und das Asylbewerberleistungsgesetz. Damit hat fast die gesamte deutsche Wohnbevölkerung direkt oder indirekt etwas mit dem Regelsatz zu tun.

Die Datenauswertungen, die der Paritätische für seine Berechnungen genutzt hat, wurden im Zusammenhang mit dem von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Projekt "Soziale Gerechtigkeit" von Irene Becker vorgenommen.

⁴ Die zum 1. Januar 2003 eingeführte Grundsicherung ist als Viertes Kapitel in das SGB XII integriert.

⁵ s. BVerfG, Beschluß vom 25. September 1992 (s. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), Heft 12/1992, S. 413 ff.

2. Das Regelsatzmodell in der Sozialhilfe – Entwicklung und Status quo⁶

Das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) regelt in § 28 Abs.1, dass der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der Wohnkosten und einiger Sonderbedarfe nach Regelsätzen erbracht wird. Sie stellen praktisch eine Pauschale dar, davon ausgehend, dass bei allen Hilfesuchenden etwa der gleiche Bedarf und die gleichen Kosten für Ernährung, hauswirtschaftlichen Verbrauch einschließlich Haushaltsenergie, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens u. ä. gegeben sind.⁷ Die Ausgestaltung der Regelsätze ist daher von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe gem. § 1 SGB XII, "den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht". Konsens ist dabei, dass der Begriff des menschenwürdigen Lebens nicht allein auf das physiologisch Notwendige abzielt, sondern zugleich auf "die jeweils herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen" verweist, und der notwendige Lebensunterhalt entsprechend mehr umfasst als das für die menschliche Existenz notwendige Minimum.⁸

Dem Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe folgend, ist somit die Frage nach dem sogenannten "sozio-kulturellen Mindestbedarf", dessen Befriedigung eine Teilhabe an gesellschaftlichen Alltagsvollzügen ermöglicht und gesellschaftliche Ausgrenzung verhindert, von entscheidender Bedeutung.

2.1 Warenkorbmethode und Statistikmodell Ende der 80er Jahre

Die Bemessung der Regelsätze erfolgte bis Ende der 80er-Jahre nach der sogenannten Warenkorbmethode. Dahinter steht ein Bedarfsmengenschema, das erarbeitet wurde durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in enger Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium, den Ländern, den Trägern der Sozialhilfe und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Warenkörbe enthalten nach Art und Menge verschiedene Güter und Dienstleistungen zur Deckung des unterstellten Bedarfs an Ernährung, für den hauswirtschaftlichen Bedarf und für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bereits 1980/81 konnte aus Kostengründen keine Einigung über das Ergebnis einer notwendigen Überarbeitung dieses Warenkorbs erzielt werden, da die Kostenträger erhebliche Bedenken wegen der dadurch notwendigen Regelsatzerhöhung geltend machten.⁹ Die Auseinandersetzung um die Bedarfsbemessung führte 1985 schließlich zum sogenannten "Alternativen Warenkorb", der jedoch von fast allen Beteiligten nur als erneute Zwischenlösung angesehen wurde. So regten bereits 1984 die Arbeits- und Sozialminister der Länder an,

⁶ Die Ausführungen des Kapitels sind in überarbeiteter und aktualisierter Form entnommen aus: Schneider, U. (2003): Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gem. § 22 BSHG.- In: Fachinformationen des Paritätischen vom 04.07.2003, <http://www.paritaet.org/gv/infothek/pid/>; Schneider, U.(2001): Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gem. § 22 BSHG.- In: Sozialer Fortschritt, Bd. 50 (2001), Heft 9/10, S. 239-244.

⁷ vgl. hierzu die Kommentierung des § 22 BSHG durch Schellhorn, W. (1997): Das Bundessozialhilfegesetz: ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand 1997 (15. Aufl.), S. 232

⁸ vgl. hierzu die Kommentierung des § 1, Abs. 2 BSHG durch W. Schellhorn (1997), a.a.O., S. 39

⁹ vgl. Schellhorn (1997), S. 237 ff.; Tschoepe, A. (1987): Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe nach § 22 BSHG. Sonderdruck aus dem Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), Heft 12/1987, S. 433 ff.

einen Vorschlag zu erarbeiten, der sich nicht mehr an einem Warenkorb, sondern an den Verbrauchsgewohnheiten von unteren Einkommensgruppen orientieren sollte (Statistikmodell).¹⁰

Im Wesentlichen sieht dieses Modell vor, die Verbrauchspositionen unterer, aber oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegender Einkommensgruppen um nicht regelsatzrelevante Positionen zu bereinigen und daraus den Regelsatz abzuleiten. Datenquelle sollte die „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ des Statistischen Bundesamtes (EVS) sein, die alle fünf Jahre erhoben wird. Nach zwischenzeitlicher Fortschreibung der Regelsätze kann so anhand der Preissteigerungsraten alle fünf Jahre eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Struktur vorgenommen werden.

Im September 1986 legte das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ein entsprechendes Gutachten vor, mit dem sich die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) intensiv befasste, um schließlich im September 1987 ein neues Bedarfsbemessungsmodell vorzuschlagen. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister im September 1987 sprach sich schließlich für das Statistikmodell als "geeignete Grundlage zur Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe nach § 22 BSHG" aus.

Diesem Beschluss widersprachen die Finanzminister und die Konferenz der Innenminister sowie die kommunalen Spitzenverbände, da das Modell keine neue Bemessungsgrundlage für "sonstige Haushaltsangehörige" neben den Haushaltsvorständen im Sinne des BSHG erarbeitet hatte, sondern es für diesen Personenkreis zunächst bei den Prozentsätzen der Regelsatzverordnung beließ. Es wurde daraufhin im Dezember 1987 vereinbart, dass der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) eine auf diesem Modell basierende systemgerechte Ableitung der Regelsätze auch für sonstige Haushaltsangehörige erarbeitet. Im Januar 1989 legte der Deutsche Verein ein entsprechendes Gutachten vor.¹¹

Diese Ausarbeitung wurde von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der KOLS begleitet. Das Gutachten legte die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1983 zugrunde, da aus erhebungs- und auswertungstechnischen Gründen keine neueren Daten zur Verfügung standen. Es mussten daher unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten Hochrechnungen auf das Jahr 1988 erfolgen. Im Ergebnis schlug der Deutsche Verein zwei Varianten der Umsetzung des Statistikmodells vor. Erstere legte für die Hochrechnung auf 1988 den Preisindex für die Lebenshaltung aller Haushalte zugrunde, was eine Anhebung des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand in Höhe von 4,6 Prozent implizierte.

¹⁰ Es hatte sich herausgestellt, dass die Zusammensetzung der in den Warenkörben übernommenen Güter letztlich wissenschaftlich nicht begründet werden konnte. Bei der Aufstellung eines Warenkorbs sind immer auch normative Entscheidungen zu treffen. Warenkörbe sind allerdings für die Bemessung von Bedarfsminima geeignet. In den 80er Jahren wurde deutlich, dass die Anpassung der regelsatzrelevanten Warenkörbe an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse in der Praxis nur sehr unvollkommen gelang. Dies war ein wichtiger Grund, warum das Warenkorbsystem zur Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe 1990 durch das Statistik-Modell abgelöst wurde.

¹¹ vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Gutachterliche Äußerung: Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe: Ableitung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige. Frankfurt am Main, Eigenverlag. 1989; Schellhorn W. (1989): Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze der Sozialhilfe: Ableitung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige.- In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 5/1989, S. 157 ff.

Die zweite Variante trug dem Tatbestand Rechnung – wie sich während der Arbeiten an dem Modell herausstellte –, dass der regelsatzrelevante Verbrauch seit 1983 in den unteren Einkommensgruppen stärker angestiegen war als der Preisindex. Sie legte daher die Messdaten nach der Entwicklung für den regelsatzrelevanten privaten Verbrauch von Haushalten des sogenannten Typs 1 (Zwei-Personen-Haushalte von Rentnern und Sozialhilfeempfängern) zugrunde. Danach ergab sich sogar eine notwendige Anhebung des Eckregelsatzes in Höhe von 12,6 Prozent.

Aus Kostengründen entschied sich die Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 1989 für Variante 1 und beschloss zugleich, die strukturellen Verbesserungen in drei Stufen jeweils zum 01. Juli 1990, 1991 und 1992 umzusetzen. Zugleich wurde festgelegt, den Preisindex für alle Haushalte der jährlichen Fortschreibung des Regelsatzes zwischen den Auswertungsperioden der EVS zugrunde zu legen. Überlegungen, für die Fortschreibung einen eigenen, passgenauen Index zu schaffen, wurden nicht weiterverfolgt.¹²

2.2 Aussetzung des Statistikmodells in den 90er Jahren

Dem Statistikmodell folgend, hätte für 1993 eine Überprüfung der Regelsatzhöhe und der Regelsatzstruktur auf Basis der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 stattfinden müssen. Dazu kam es jedoch nicht mehr. Stattdessen wurde mit dem sogenannten Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKP) vom Juni 1993 und dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm (SKWP) auf eine bedarfsorientierte Berechnung verzichtet und der Anstieg des Regelsatzes aus haushaltspolitischen Überlegungen „gedeckelt“: Zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 30. Juni 1994 wurde eine halbjährliche Erhöhung um insgesamt 2,0 Prozent beschlossen. Zwischen 1. Juli 1994 und 30. Juni 1996 konnten die Regelsätze um bis zu 2,0 Prozent jährlich angehoben werden, höchstens jedoch in Höhe der jeweils voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und Gehaltsentwicklung in Westdeutschland.¹³

Mit der Reform des BSHG im Juli 1996 wurde rückwirkend zum 1. Juli 1996 wiederum ein Deckel in Höhe von 1,0 Prozent für den Zeitraum bis 30. Juni 1997 eingezogen und 1997 und 1998 die Regelsatzanpassung an die Rentenentwicklung in Westdeutschland angekopelt. In der Zwischenzeit sollte jedoch ein verbessertes Statistikmodell erarbeitet werden, nach dem ab Juli 1999 die Regelsätze hätten bemessen werden können. Ein solches Modell lag jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Die neue Bundesregierung schrieb die bedarfsunabhängige Anbindung der Regelsatzentwicklung an die Rentenentwicklung mit einer Gesetzesänderung vom Juni 1999 bis zum 30. Juni 2002 und danach bis Ende 2004 fort.

2.3 Die Regelsatzverordnung von 2004¹⁴

Erst mit dem Erlass der Regelsatzverordnung des BMGS, dem der Bundesrat am 14. Mai 2004 zugestimmt hat, war dieses „muddling through“ zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Nach über zehn Jahren wurde erstmalig wieder eine Verordnung vorgelegt, die wenigstens in ihrem offiziellen Anspruch Teilhabegesichtspunkte zu Rate gezogen hat.

¹² vgl. Schellhorn W. (1990): Einführung eines neuen Bedarfsbemessungssystems für die Regelsätze in der Sozialhilfe.- In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 1/1990, S. 14 ff.

¹³ vgl. Schellhorn W. (1997), a.a.O., S. 231 f.

¹⁴ Bundesrats-Drucksache 206/04 vom 12.03.2004, „Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)“, Internet (Abfrage 05/2006): http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2004/0206_2D04.property=Dokument.pdf

2.3.1 Zielsetzung der Regelsatzverordnung 2004¹⁵

In § 40 SGB XII (Sozialhilfe) ist eine Rechtsverordnungsermächtigung enthalten, die folgendes besagt: *Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze...sowie ihre Berechnung und Fortschreibung.*¹⁶

Der Regelbedarf und der Inhalt der Regelsätze werden in § 28 SGB XII bestimmt. Der Aufbau der neuen Regelsätze unterscheidet sich gegenüber dem bis 2005 geltenden Bundessozialhilfegesetz – gemäß § 22 (BSHG) – in folgenden Punkten: Im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise werden jetzt die meisten bisherigen einmaligen Leistungen in den Regelsatz integriert. Darüber hinaus werden nur in drei Fällen nicht pauschalierbare einmalige Leistungen weiterhin gewährt; gemäß § 31 SGB XII wären dies Erstaussstattungen für Wohnungen, Erstaussstattungen für Kleidung und mehrtägige Klassenfahrten (§ 37 SGB XII). Bei sonstigen einmaligen Leistungen, wie beispielsweise dem Austausch eines defekten Kühlschranks, muss dies der Bezieher jetzt von seinem künftigen Sozialgeld- bzw. Arbeitslosengeld II bzw. aus seinem Ersparnis bezahlen oder ein Darlehen bei der leistungsauszahlenden Stelle beantragen (§ 37 SGB XII).¹⁷

2.3.2 Bemessung des Eckregelsatzes 2004¹⁸

Datengrundlage der Bemessung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes (§ 28 Abs. 3 SGB XII). Ziel dieser Herangehensweise ist, die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten zu bemessen, um so dem Bedarfsdeckungsprinzip zu genügen.

Die EVS ist eine sehr bedeutende amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht, d. h. alle Haushalte nehmen auf freiwilliger Basis an der EVS teil. Im fünfjährigen Turnus werden rund 0,2 % aller privaten Haushalte in Deutschland im Rahmen der EVS befragt. Das sind insgesamt rund 75.000 Haushalte, darunter etwa 15.000 Haushalte in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Die EVS ist damit die größte Erhebung dieser Art innerhalb der Europäischen Union. Im früheren Bundesgebiet findet die EVS seit 1962/63 statt, in den neuen Ländern und Berlin-Ost seit 1993. Erfasst werden soziodemographische und sozioökonomische Grunddaten der Haushalte und Einzelpersonen, die Wohnsituation sowie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Darüber hinaus registrieren die Haushalte alle Einnahmen und Ausgaben ihres privaten Verbrauchs.¹⁹

Die EVS-Ergebnisse bilden eine wichtige Datengrundlage für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung, für die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von

¹⁵ eine ständig aktualisierte Textsammlung der Sozialgesetzbücher I bis XII bietet das BMGS unter: (Abfrage 05/2006) <http://db03.bmgs.de/Gesetze/gesetze.htm>

¹⁶ SGB XII s. Bundesgesetzblatt, 2003/Teil I, SGB/Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe, S. 3023-3071

¹⁷ § 37 SGB XII Abs. (2) lautet: *Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 von Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden.*

¹⁸ s. Martens (2004), a.a.O., S. 10 ff.

¹⁹ s. Statistisches Bundesamt, Methodisches zur EVS 2003 sowie die Darstellung der Aufwendungen privater Haushalte im Feinanschreibungsheft, Internet (Abfrage 05/2006):

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp>

Armut und sozialer Ausgrenzung sowie für die Bemessung des regelsatzrelevanten Verbrauches im Rahmen der Sozialhilfe und künftig von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II. Im System der amtlichen Statistik werden die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte für die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik verwendet und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.²⁰

Der § 2, Abs. 2 der Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII regelt die Zusammensetzung, den Inhalt und die Bemessung des Eckregelsatzes. In der unten aufgeführten Zusammenstellung sind diejenigen Verbrauchsausgaben der „Abteilungen“ der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aufgeführt, die nach Ansicht des Ordnungsgebers die regelsatzrelevanten Einzelpositionen enthalten. Dies sind die Abteilungen 01, 03 bis 09, 11 und 12 - die Abteilung 02 ist in der EVS nicht einzeln aufgeführt und ist Bestandteil der Abteilung 01, die Abteilung 10 betrifft Ausgaben im Bereich des Bildungswesens und ist nach Ansicht des Ordnungsgebers nicht regelsatzrelevant (s. Tabelle 1). *„Da jedoch nicht alle Einzelpositionen der betreffenden Abteilungen und diese wiederum auch nicht im vollen Umfang dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind, wird für jede Abteilung der Prozentsatz bestimmt, der sich rechnerisch aus der Summe der jeweiligen Einzelpositionen ergibt. Fallen z. B. in einer Abteilung insgesamt 80 Euro Verbrauchsausgaben an und beträgt die Summe der darin enthaltenen regelsatzrelevanten Einzelpositionen 60 Euro, so ergibt sich für die Abteilung ein Prozentsatz von 75 von Hundert.“*²¹

Die Prozentanteile für die einzelnen Ausgabenpositionen, die die seit 2005 in Kraft befindliche Regelsatzverordnung festsetzt, sind aus der vorletzten Spalte der nachfolgenden Aufstellung der nächsten Seite ersichtlich (die letzte Spalte enthält zum Vergleich den Vorschlag des Paritätischen vom 20. Dezember 2004).

2.3.3 Kritik und Gegenvorschlag des Paritätischen im Dezember 2004

Die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 stieß beim Paritätischen Wohlfahrtsverband und unterschiedlichen Fachleuten auf massive Kritik. In einer am 17. Dezember 2004 veröffentlichten Expertise konnte der Paritätische nachweisen, dass die bei den einzelnen Ausgabe-positionen in der Regelsatzverordnung vorgenommenen prozentualen Abschläge zum Teil kaum, zum Teil außerordentlich sachfremd und fehlerhaft begründet wurden, so dass von einem sehr eigenwilligen Umgang mit der Statistik gesprochen werden muss. Kaum verborgen dabei wurde das Ziel des gezielten Begrenzens von Leistungsansprüchen.²²

Die Überprüfung der Prozentsätze bei einzelnen Ausgabe-positionen ergab, dass die einzelnen Prozentsätze bis zu 31 %-Punkte (Gesundheit) oder sogar 36 %-Punkte (Nachrichten) zu niedrig angesetzt waren, um sachgerecht sein zu können.

²⁰ s. Statistisches Bundesamt, Internet (Abfrage 05/2006):











http://www.destatis.de/presse/deutsch/abisz/einkommens_verbrauchsstichprobe.htm

²¹ Bundesrats-Drucksache 206/04, a.a.O., S. 6

²² Martens, Rudolf (2004): Die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung (RSV) und der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße.- In: „Zum Leben zu wenig ...“. Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband (Hg.), 2004

Im Ergebnis kam die Expertise²³ zu dem Schluss, dass der durch diese Regelsatzverordnung für das Jahr 2005 angesetzte Regelsatz, dem Statistikmodell folgend, um 19 Prozent zu niedrig angesetzt war, um tatsächlich von einer sachgerechten Umsetzung des Statistikmodells sprechen zu können. Statt 345 Euro für einen Erwachsenen hätte der Regelsatz 412 Euro betragen müssen.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Regelsatzverordnung 2004 und des Paritätischen Vorschlags Dezember 2004

			zu einem Anteil von...	
			RS-Verordnung Bundesregierung 2004	Paritätischer Vorschlag 2004
	Abteilung 01	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	96 %	100 %
	Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	89 %	100 %
	Abteilung 04	Wohnung, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	8 %	8 %
	Abteilung 05	Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Instandhalt.	87 %	87 %
	Abteilung 06	Gesundheitspflege *)	64 %	95 %
	Abteilung 07	Verkehr	37 %	72 %
	Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	64 %	100 %
	Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur *)	42 %	56 %
	Abteilung 11	Beherbergungs- / Gaststättendienstleistungen	30 %	45 %
	Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleis- tungen	65 %	65 %

*) Paritätischer Vorschlag mit Zuzahlungen (Gesundheitsmodernisierungsgesetz 2004)

**) einschließlich des Paritätischen Ergänzungsvorschlags, Abteilung 10 / Bildungswesen

²³ s. Martens (2004), a.a.O., S. 25 ff.

3. Neue Regelsatzberechnung 2006: Der Paritätische Vorschlag einer sozial gerechten Regelsatzbemessung

3.1 Der Paritätische Vorschlag für einen Regelsatz 2006

Die Berechnungen zum Regelsatz gehen zum einen von der Kritik an der Regelsatzverordnung 2004 der Bundesregierung aus und zum anderen von dem Regelsatzvorschlag, der vom Paritätischen im Dezember 2004 vorgestellt wurde. In Tabelle 2 findet sich der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der am 17. Mai 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, und der neue Vorschlag des Paritätischen 2006.²⁴












Tabelle 2: Paritätischer Vorschlag Regelsatz und Entwurf der Bundesregierung

		EVS 2003	
		Bundes- regierung	Paritäts- scher
	Abteilung 01 Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	96 %	100 %
	Abteilung 02 Alkoholische Getränke und Tabakwaren	96 %	100 %
	Abteilung 03 Bekleidung und Schuhe	100 %	100 %
	Abteilung 04 Wohnung, Strom, Gas u. a. Brennstoffe	8 %	8 %
	Abteilung 05 Einrichtungsgegenstände, Möbel, Haushaltsgeräte u. Instandhaltung	91 %	92 %
	Abteilung 06 Gesundheitspflege	71 %	85 %
	Abteilung 07 Verkehr	26 %	62 %
	Abteilung 08 Nachrichtenübermittlung	75 %	100 %
	Abteilung 09 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	55 %	56 %
	Abteilung 10 Bildungswesen	0 %	40 %
	Abteilung 11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	29 %	44 %
	Abteilung 12 andere Waren u. Dienstleistungen	67 %	72 %

²⁴ Bundesministerium f. Arbeit u. Soziales: Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2003), Berlin, 17. Mai 2006; (Abfrage 05/2006): <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=133074.html>

Gemäß § 28 Abs. 3. SGB XII sowie § 4 der Regelsatzverordnung muss der Eckregelsatz überprüft und ggfs. weiterentwickelt werden, sobald Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Hierbei muss zudem ein möglicherweise geändertes Verbraucherverhalten und die Änderung Lebenshaltungskosten beachtet werden.²⁵

Tabelle 3: Vergleich Verbrauchsausgaben EVS 1998 und 2003 (Westdeutschland)

	EVS 1998		EVS 2003		EVS 2003 zu EVS 1998 in %	Differenz in Euro
	hochgerechnet 2005	Abteilung %	hochgerechnet 2005	Abteilung %		
 Abteilung (01)/(02): Nahrungsmittel, alkoholische Getränke, Tabakwaren	143,12	17,2 %	139,34	16,7 %	97,4 %	-3,79
 Abteilung (03): Bekleidung und Schuhe	35,22	4,2 %	34,38	4,1 %	97,6 %	-0,84
 Abteilung (04): Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe	357,28	42,9 %	347,49	41,6 %	97,3 %	-9,79
 Abteilung (05): Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.	30,39	3,6 %	29,04	3,5 %	95,5 %	-1,36
 Abteilung (06): Gesundheitspflege	23,20	2,8 %	22,21	2,7 %	95,7 %	-0,99
 Abteilung (07): Verkehr	59,61	7,2 %	71,44	8,5 %	119,9 %	11,83
 Abteilung (08): Nachrichtenübermittlung	24,78	3,0 %	41,41	5,0 %	167,1 %	16,63
 Abteilung (09): Freizeit, Unterhaltung u. Kultur	86,40	10,4 %	71,91	8,6 %	83,2 %	-14,48
 Abteilung (10): Bildungswesen	4,85	0,6 %	7,57	0,9 %	156,2 %	2,72
 Abteilung (11): Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	35,63	4,3 %	33,39	4,0 %	93,7 %	-2,24
 Abteilung (12): Andere Waren u. Dienstleist.	32,98	4,0 %	37,91	4,5 %	114,9 %	4,93
insgesamt	833,47	100,0 %	836,09	100,0 %	100,3 %	2,63

Zwischen der EVS 1998 und der EVS 2003 haben sich die Verbrauchsgewohnheiten der Ein-Personen-Haushalte im unteren Einkommensbereich z. T. deutlich verändert. In Tabelle 3 sind gegenübergestellt die Verbrauchsabteilungen in ihrer absoluten Höhe in Euro und in

²⁵ § 28 Abs. 3 SGB XII: „Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und ggfs. weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.“

ihren prozentualen Anteilen in den jeweiligen Güterabteilungen. Insgesamt ist dabei zu beachten, dass sich die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der hochgerechneten EVS 1998 und 2003 nur geringfügig unterscheiden: Die Differenz beträgt 2,63 €, dies sind lediglich 0,3 %. Aufgrund dessen lassen sich einzelne Güterabteilungen direkt mit ihren Euro-Beträgen vergleichen. Vom Volumen her ist die drastischste Änderung im Falle der Abteilung Nachrichtenübermittlung zu verzeichnen. Die auf 2005 hochgerechnete EVS 1998 weist ca. 25 € für Nachrichtenübermittlung aus, während die EVS 2003 für das hochgerechnete Jahr 2005 über 40 € ergibt, das ist mehr als das 1 ½-fache des vorherigen Wertes der EVS 1998. Weitere, sehr bedeutsame Anstiege sind im Bereich Verkehr zu beobachten. Den Anstiegen stehen deutliche Reduzierungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung und Kultur sowie in der Abteilung Wohnen gegenüber.

Aus alledem ergibt sich eine zwingende Neujustierung der Bestimmung der regelsatzrelevanten Güter- und Verbrauchsgruppen in den jeweiligen 12 Abteilungen der EVS 2003. Ein Vergleich ergibt sich aus Tabelle 1 (EVS 1998) und Tabelle 2 (EVS 2003). Die Neujustierung der Zusammensetzung des Regelsatzes wurde anhand von 79 Positionen der EVS 2003 vorgenommen; dies wird im Folgekapitel dargestellt.

3.2 Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS): Regelsatzrelevante Güter- und Verbrauchsgruppen

Der erste Schritt zur Bestimmung der regelsatzrelevanten Güter- und Verbrauchspositionen ist die Bestimmung der Referenzgruppe. § 2 Absatz 3 der Regelsatzverordnung legt die Referenzgruppe zur Festlegung des regelsatzrelevanten Verbrauchs fest: *„Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom 100, der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“* Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe werden herausgenommen, um Zirkelschlüsse bei der Analyse zur Bestimmung des Existenzminimums zu vermeiden. Damit soll gewährleistet sein, dass die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben bemessen werden und so dem Bedarfsdeckungsprinzip entsprochen wird.²⁶

Obwohl die zitierte Verordnung den Kreis der Referenzgruppe bestimmt, sind dennoch verschiedene Berechnungsvarianten denkbar.²⁷ Folgendes Verfahren wird in Anlehnung an die Verfahrensweise des Paritätischen Vorschlags von 2004 zur Bestimmung des Regelsatzes 2006 angewendet, um die Referenzgruppe zu bestimmen, deren Verbrauchsausgaben für die Zusammensetzung des Regelsatzes herangezogen werden soll:













- Ein-Personen-Haushalte in Deutschland,
- Herausnahme von Haushalten mit überwiegendem Lebensunterhalt aus Sozialhilfe,
- Bezieher von Hilfe in besonderen Lebenslagen verbleiben in der Referenzgruppe,
- Separierung der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte.²⁸

²⁶ Vergleiche § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII

²⁷ s. Becker (2006): Bedarfsgerechtigkeit und sozio-kulturelles Existenzminimum. Der gegenwärtige Eckregelsatz vor dem Hintergrund aktueller Daten. – Arbeitspapier Nr. 1 des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“, J.W. Goethe Universität Frankfurt/Main, März 2006

²⁸ die Abgrenzung der untersten 20 % der Einkommensbezieher ist mit einer EVS-spezifischen Schwierigkeit verbunden, Becker (2006), a.a.O., S. 4 führt dazu aus: *„Da nach dem zu Grunde liegenden Rotationsverfahren jeweils ein Viertel der Stichprobenteilnehmer in je einem Quartal des Jahres befragt wird, sind in Folge saisonaler Schwankungen bzw. unregelmäßig anfallender Bezüge die Einnahmen und Ausgaben der vier Quartals-Populationen nur begrenzt vergleichbar. Beispielsweise*

Tabelle 4: Regelsatzbestimmung 2003 und Hochrechnung 2006 (Deutschland)

Paritätischer Vorschlag	Durchschnittl. privater Verbr. 2003	Berücksichtigter Anteil %	Regelsatzposition 2003 Euro	Hochgerechnet 07/2006 Euro
 Abteilung (01): Nahrungsmittel u. alkoholfreie Getränke	113,63	100 %	113,63	115,36
 Abteilung (02): Alkoholische Getränke, Tabakwaren	20,40	100 %	20,40	24,41
 Abteilung (03): Bekleidung und Schuhe	35,31	100 %	35,31	33,59
 Abteilung (04): Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe	323,61	8 %	25,89	27,67
 Abteilung (05): Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenst.	29,26	92 %	26,92	26,76
 Abteilung (06): Gesundheitspflege	17,24	85 %	14,66	17,90
 Abteilung (07): Verkehr	66,81	62 %	41,42	45,08
 Abteilung (08): Nachrichtenübermittlung	41,40	100 %	41,40	40,01
 Abteilung (09): Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,10	56 %	42,06	41,39
 Abteilung (10): Bildungswesen	6,61	40 %	2,65	2,86
 Abteilung (11): Beherbergungs- und Gaststättendienstleist.	28,87	44 %	12,70	12,98
 Abteilung (12): Andere Waren und Dienstleistungen	36,12	72 %	26,01	26,91
Insgesamt	794,36		403,03	414,91
- gerundet	795		403	415

Nur durch die anschließende Betrachtung der einzelnen EVS-Güter- und Verbrauchspositionen kann nachvollzogen werden, wie die 12 Gütergruppen zusammengesetzt sind und welche Verbrauchspositionen für den regelsatzrelevanten, privaten Verbrauch herangezogen werden. Von den 130 Positionen der EVS 2003 wurden 79 Positionen als regelsatzrelevant erkannt und sind in die Berechnung eingegangen. Aus den einzelnen Verbrauchspositionen ergibt sich zum einen die prozentuale Berücksichtigung der Güterabteilungen in der EVS 2003 und zum anderen – nach einer Hochrechnung – die Höhe des Paritätischen Regelsatz-

werden Weihnachtsgeld bzw. 13. und 14. Monatsgehalt nur bei den Befragten des letzten Quartals erfasst, so dass die entsprechenden Einkommen und die Ungleichheit tendenziell höher ausfallen als in anderen Quartalen.“; das hier beschriebene Verfahren liegt auch der in den Tabellen 4, 7, 8 und A-1 (Tabellenanhang) folgenden Auswertung zu Grunde, d. h. die Gruppe der unteren 20 % der Einkommensbezieher werden gesondert für jedes Quartal bestimmt, bevor die vier Gruppen der unteren 20 %-Haushalte für die Ausgabenanalyse zusammengeführt werden; verschiedene Rechenvarianten mit ihrem Einfluss auf die Regelsatzhöhe sind bei Becker (2006) verzeichnet.

vorschlags. In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der Auswertung der EVS 2003 verzeichnet, eine vollständige Liste mit allen 79 regelsatzrelevanten Positionen findet sich am Ende des Textes in Kapitel 5, Tabelle 8.²⁹

3.3 Eine faire und sachgerechte Fortschreibung des Eckregelsatzes

In § 4 der Regelsatzverordnung ist die Fortschreibung des Eckregelsatzes für die Zeiträume geregelt, in denen keine neueren EVS-Daten vorliegen. Die EVS wird üblicherweise alle fünf Jahre erhoben. Die Fortschreibung wird gemäß der Regelsatzverordnung anhand des jeweiligen aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzung des Eckregelsatzes - zum 1. Januar 2005 - erfolgt die jährliche Fortschreibung zum 1. Juli eines Jahres.

Tabelle 5: Fortschreibung des Eckregelsatzes anhand des Rentenwertes von 1998 bis 2009³⁰

Zeitpunkt	Entwicklung des Rentenwertes 1998 - 2005		Eckregelsatz in Euro
	Änderung in %	Kumulativ in %	
1. Juli 1998	0,00	100,00	322
1. Juli 1999	1,34	101,34	326
1. Juli 2000	0,60	101,95	328
1. Juli 2001	1,90	103,89	335
1. Juli 2002	2,16	106,13	341
1. Juli 2003	1,04	107,23	345
1. Juli 2004	0,00	107,23	345
1. Januar 2005	0,00	107,23	345
1. Juli 2006	0,00	107,23	345
1. Juli 2007	0,00	107,23	345
1. Juli 2008	0,00	107,23	345
1. Juli 2009	0,00	107,23	345

Der Verordnungsgeber ist der Ansicht, dass der Rentenwert, „*der auch in den letzten Jahren die Fortschreibung der Regelsätze bestimmt und nicht zu relevanten Abweichungen gegen-*

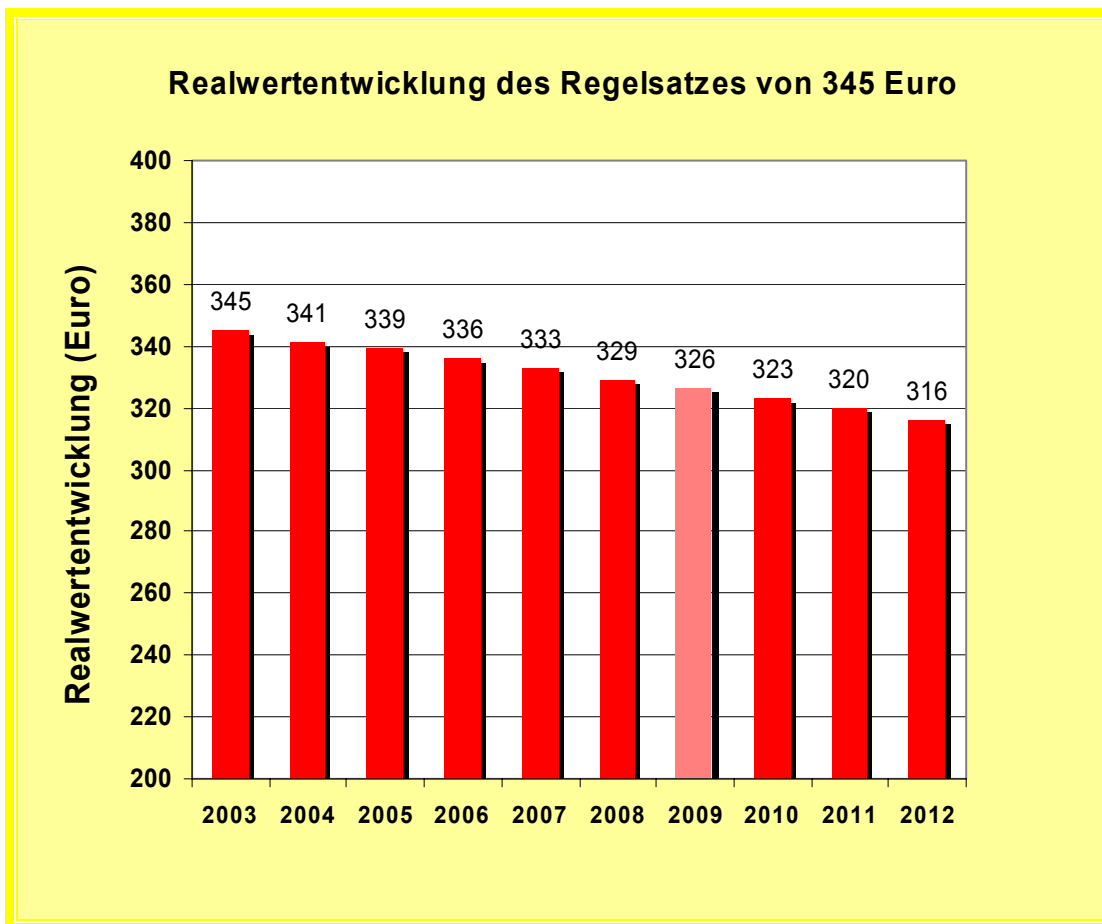
²⁹ Nur so lässt sich überhaupt erkennen, ob zum einen die einzelnen Gütergruppen angemessen und sozial gerecht berücksichtigt wurden und ob zum anderen einzelne Güter oder Gütergruppen fehlen, um den Bedarf im Sinne des Existenzminimums zu decken. Aus diesem Grund ist in Tabelle A-1 (Tabellenanhang) eine vollständige Liste aller 130 Güter und Verbrauchspositionen, die in der EVS 2003 erfasst wurden, verzeichnet.

³⁰ Rentenwerte aus: Bundesratsdrucksache 206/04 (RSV), a.a.O.; Rentenversichertenbericht 2005, S. 73, <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Publikationen/rentenversicherungsbericht-2005-langfassung.property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf> (Abfrage 05/2006)

über einer statistisch ermittelten Bedarfsdeckung geführt hat. Der aktuelle Rentenwert ist eine eindeutig festgestellte Größe und sichert einen Gleichklang der sozialen Entwicklung“.³¹

Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 hatte die Bundesregierung versucht, einen Beitrag zur Lösung der künftigen demographischen Entwicklung der Gesellschaft zu leisten, da künftig mehr Rentner weniger Erwerbstätigen gegenüberstehen. Das Gesetz setzt dabei ausschließlich auf eine Begrenzung des Anstiegs der Beitragssätze der Rentenversicherung.³²

Abbildung 2: Realwertentwicklung des Regelsatzes von 345 Euro ohne Anpassung an Verbraucherpreisindex



In Tabelle 5 ist die Entwicklung des Rentenwertes zwischen 1998 und 2009 dargestellt. Zwischen 1998 und 2003 steigt der Rentenwert um über 7 % an – was etwa parallel zur Verbraucherpreisentwicklung läuft.³³ Ab 2003 entwickelt sich jedoch der Rentenwert nicht mehr weiter, vielmehr verharrt er auf dem Niveau von Mitte 2003. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2005 der Bundesregierung wird der aktuelle Rentenwert bis zum Jahre 2009 nicht mehr steigen. Darüber hinaus musste die Bundesregierung ein Gesetz einbringen, dem

³¹ Bundesratsdrucksache 206/04, a.a.O., S. 11












³² s. Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlage der Gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz), Berlin, 19. November 2003; kurz- und mittelfristig soll mit diesem Gesetz der Beitragssatz stabilisiert werden und nicht über gewisse politisch gesetzte Grenzen steigen, künftig ergäbe sich so eine längerfristige Absenkung des Rentenniveaus (Gesetzliche Rentenversicherung)

³³ Siehe Regelsatzexpertise 2004, a.a.O., S. 36 f.

der Bundestag am 6. April 2006 zustimmte, da es ein mögliches Absinken des Rentenwertes verhindert und die Weitergeltung des aktuellen Rentenwertes sichert.³⁴

Würde der Regelsatz ohne weitere Korrektur streng an den Rentenwert gebunden, so führte dies zwangsläufig zu einem von Jahr zu Jahr zunehmenden Absinken des Realwertes des Regelsatzes, hervorgerufen durch die jährliche Preisentwicklung. In Abbildung 2 ist dies als Balkendiagramm zwischen 2003 und 2012 dargestellt. Ausgehend von 2003 würde eine Nicht-Anpassung zu einem Verlust bereits im Jahr 2006 von etwa 2 ½ % führen bzw. minus 9 Euro; im Jahre 2009 wächst der Realwertverlust dann auf 5 ½ % oder minus 19 Euro an.³⁵

Tabelle 6: Entwicklung der Preisindices Januar 2003 bis Januar 2006

Hochrechnungsfaktoren	Januar 2003/ Januar 2006
 Abteilung (01): Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	101,5
 Abteilung (02): Alkoholische Getränke, Tabakwaren	119,6
 Abteilung (03): Bekleidung und Schuhe	95,1
 Abteilung (04): Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe	106,9
 Abteilung (05): Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.	99,4
 Abteilung (06): Gesundheitspflege	122,1
 Abteilung (07): Verkehr	108,8
 Abteilung (08): Nachrichtenübermittlung	96,7
 Abteilung (09): Freizeit, Unterhaltung und Kultur	98,4
 Abteilung (10): Bildungswesen	108,1
 Abteilung (11): Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	102,2
 Abteilung (12): Andere Waren und Dienstleistungen	103,5
Gesamtindex (Januar 2003 = 100,0)	104,8

Eine Fortschreibung des Eckregelsatzes anhand des Rentenwertes ist ganz offensichtlich keine geeignete Methode. Vielmehr wäre es sachgerecht, den Eckregelsatz an die Preisentwicklung anzukoppeln. Wie aber bereits die Preisindexentwicklung zwischen Januar 2003













³⁴ Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 01. Juli 2006“, (Abfrage 5/2006) <http://dip.bundestag.de/gesta/16/G011.pdf>

³⁵ Werte 2003 bis 2006 wurden entsprechend Tabelle A-2 (Tabellenanhang) anhand der Gütergruppen berechnet, zwischen 2006 und 2012 geht das Rechenmodell von einer jährlichen Zunahme eines regelsatzspezifischen Preisindex von 1 % aus.

und Januar 2006 zeigt, verhalten sich die einzelnen Preisindizes, aus denen sich der gesamte Preisindex zusammensetzt in den verschiedenen Verbrauchs- und Gütergruppen höchst unterschiedlich (Tabelle A-2, Tabellenanhang). In Tabelle 6 ist die Preisindexentwicklung der einzelnen Verbrauchsgruppen zwischen Januar 2003 und Januar 2006 aufgelistet, Januar 2003 ist der jeweilige Bezugspunkt.

Einer starken Preisentwicklung wie z. B. in der Abteilung Gesundheitspflege stehen andere gegenüber, die moderat verlaufen – beispielsweise die Abteilung Nahrungsmittel – oder die sogar ein deutliches Sinken der Verbraucherpreise beschreiben wie im Falle der Abteilung Nachrichtenübermittlung oder der Abteilung Bekleidung und Schuhe. Dementsprechend müsste jede einzelne Güter- und Verbrauchsgruppe, aus denen der Regelsatz aufgebaut, ist anhand der entsprechenden Verbraucherpreisindizes von 2003 auf ein späteres Bezugsjahr hochgerechnet werden.

Tabelle 7: Hochrechnung der 12 Güterabteilungen der EVS 2003 auf 2006³⁶

	EVS 2003 Regelsatz Euro	Hochrech- nungs- faktor	hochge- rechnet 2006
 Abteilung (01): Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	113,63	1,015	115,36
 Abteilung (02): Alkoholische Getränke, Tabakwaren	20,40	1,196	24,41
 Abteilung (03): Bekleidung und Schuhe	35,31	0,951	33,59
 Abteilung (04): Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe	25,89	1,069	27,67
 Abteilung (05): Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenst.	26,92	0,994	26,76
 Abteilung (06): Gesundheitspflege	14,66	1,221	17,90
 Abteilung (07): Verkehr	41,42	1,088	45,08
 Abteilung (08): Nachrichtenübermittlung	41,40	0,967	40,01
 Abteilung (09): Freizeit, Unterhaltung und Kultur	42,06	0,984	41,39
 Abteilung (10): Bildungswesen	2,65	1,081	2,86
 Abteilung (11): Beherbergungs- und Gaststättendienstleist.	12,70	1,022	12,98
 Abteilung (12): Andere Waren und Dienstleistungen	26,01	1,035	26,91
Summe Euro	403,03		414,91
- gerundet	403		415

³⁶ Wegen der stark unterschiedlichen Anteile der Güterabteilungen und der stark divergierenden Hochrechnungsfaktoren ist es nicht möglich, mit einem einheitlichen Hochrechnungsfaktor zu arbeiten, der von den einzelnen Preisindices aus Tabelle 7 abgeleitet werden könnte.

Anhand der in Tabelle 6 dargestellten einzelnen Preisindizes ergeben sich Hochrechnungsfaktoren für die einzelnen Verbrauchsgruppen (Tabelle 7), anhand derer der Regelsatz, der sich aus der EVS 2003 ableitet, auf 2006 hochgerechnet werden kann. Das Ergebnis wäre in jedem Fall im höchsten Maße „preisneutral“, insbesondere auch gegenüber gesetzgeberischen Maßnahmen wie im Falle der Gesundheitsausgaben (Preisindexanstieg durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz 2004)³⁷ oder der künftigen Anhebung der Mehrwertsteuer um 3 %-Punkte ab 1. Januar 2007 (vgl. Tabelle 7).

Nach den Vorgaben der Regelsatzverordnung (§ 4) soll der Eckregelsatz jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst werden. Da der neue Regelsatzwert schon einige Zeit vor dem 1. Juli eines Jahres an festgelegt werden muss, entsteht eine zeitliche Lücke, in der die Entwicklung der Preisindizes nicht bekannt ist. Um dieses Problem zu umgehen, wurde nicht von einer durchschnittlichen, jährlichen Preisentwicklung ausgegangen, die für 2006 ja nicht bekannt sein kann, sondern jeweils von den Indexwerten Januar 2003 zu den Indexwerten Januar 2006.³⁸

Der Paritätische Vorschlag hat für die EVS 2003 – bezogen auf das Jahr 2003 – einen Betrag gerundet von 403 Euro ergeben, preisneutral hochgerechnet wären dies 415 Euro für das Jahr 2006. Vorgeschlagen wird, die beschriebenen Hochrechenverfahren bis 2010 anzuwenden; denn die nächste EVS wird im Jahre 2008 durchgeführt, Ergebnisse werden erfahrungsgemäß erst 2010 zur Verfügung stehen.




³⁷ Im Falle der Gesundheitsausgaben müssen seit Januar 2004 viele pharmazeutische Erzeugnisse aus eigenen Mitteln finanziert werden (z. B. Hustensaft, Abführmittel, Medikamente gegen Heuschnupfen u. ä.). Darüber hinaus können auch weitere Ausgaben für Heil- und Hilfsmittel anfallen, wenn diese aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind. Diese neuen Verhältnisse, die der Gesetzgeber zu verantworten hat, sind im Warenkatalog der EVS 2003 noch nicht enthalten, allerdings werden sie im Verbraucherpreisindex 2004/2005 hinreichend abgebildet (siehe Tabelle 6 und A-2, Tabellenanhang). Bei dem Regelsatzvorschlag 2006 des Paritätischen wurde daher auf die Einführung einer entsprechenden ergänzenden Position in die EVS verzichtet.



³⁸ zum Rechnen mit Indexzahlen s. Martens (2003): Kurzexpertise. Verbraucherpreisindex für Deutschland: Preisindizes mit und ohne Wohnkosten 1991 bis Juni 2003.- In: Fachinformationen des Paritätischen vom 30.07.2003, <http://www.paritaet.org/gv/infothek/pid/>


4. Liste aller regelsatzrelevanten Güter- und Verbrauchsgruppen



Die Neujustierung der Zusammensetzung des Regelsatzes wurde anhand von 79 Positionen der EVS 2003 vorgenommen, die in der folgenden Tabelle 8 aufgelistet sind (vgl. Tabelle 4). Eine Liste aller 130 Verbrauchspositionen der EVS findet sich anschließend im Tabellenanhang, Tabelle A-1.

Tabelle 8: Güter- und Verbrauchsgruppen des Paritätischen Vorschlags für einen Eckregelsatz 2006



Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	Durchschnittl. privater Verbr. Ein-Per.-Haush. Euro	Berücksichtigt. Anteil Paritätischer in %	RS-Vorschlag Paritätischer Euro	Hochrechnungsfaktor 2003-2006	Hochgerechneter Betrag Paritätischer 2006 Euro
			Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke				
Abteilung (01)							
1	0110000	Nahrungsmittel	101,53	100 %	101,53	1,0153	103,09
2	0120000	Alkoholfreie Getränke	12,09	100 %	12,09	1,0153	12,28
		Summe (01)	113,63			113,63	115,36
		%-Anteil an Abteilung		100,00 %			
		- gerundet		100 %	113,63	1,0153	115,36
			Alkoholische Getränke und Tabakwaren				
Abteilung (02)							
3	0210000	Alkoholische Getränke	8,13	100 %	8,13	1,1964	9,73
4	0220000	Tabakwaren	12,27	100 %	12,27	1,1964	14,68
		Summe (02)	20,40			20,40	24,41
		%-Anteil an Abteilung		100,00 %			
		- gerundet		100 %	20,40	1,1964	24,41
			Bekleidung und Schuhe				
Abteilung (03)							
5	0311000	Bekleidungsstoffe	1,36	100 %	1,36	0,9512	1,29
6	0312900	Herren-, Damen-, Kinderstrumpfwaren	1,30	100 %	1,30	0,9512	1,24
7	0312901	Herrenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	5,24	100 %	5,24	0,9512	4,98
8	0312902	Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	16,29	100 %	16,29	0,9512	15,49
9	0312903	Bekleidung für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	0,43	100 %	0,43	0,9512	0,41
10	0313000	Bekleidungszubehör	1,14	100 %	1,14	0,9512	1,08

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	Durchschnittl. privater Verbr. Ein-Per.-Haush. Euro	Berücksichtigt. Anteil Paritätischer in %	RS-Vorschlag Paritätischer Euro	Hochrechnungsfaktor 2003-2006	Hochgerechneter Betrag Paritätischer 2006 Euro
11	0314100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,39	100 %	0,39	0,9512	0,37
12	0314200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	1,01	100 %	1,01	0,9512	0,96
13	0321100	Schuhe für Herren	2,27	100 %	2,27	0,9512	2,16
14	0321200	Schuhe für Damen	5,20	100 %	5,20	0,9512	4,94
15	0321300	Schuhe für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre	0,05	100 %	0,05	0,9512	0,05
16	0321900	Schuhzubehör	0,25	100 %	0,25	0,9512	0,24
17	0322000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,38	100 %	0,38	0,9512	0,36
Summe (03)			35,31		35,31		33,59
%-Anteil an Abteilung				100,00 %			
- gerundet				100 %	35,71	0,9512	33,59
			Abteilung (04) Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe				
18	0431001	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Mieter)	1,84	100 %	1,84	1,0689	1,97
19	0432900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Mieter)	1,39	100 %	1,39	1,0689	1,49
20	0451010	Strom (auch Solarenergie)	27,56	85 %	23,42	1,0689	25,04
Summe (04)			323,61		26,66		28,50
%-Anteil an Abteilung				8,24 %			
- gerundet				8 %	25,89	1,0689	27,67
			Abteilung (05) Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.				
21	0511900	Möbel- und Einrichtungsgegenstände	7,02	80 %	5,62	0,9941	5,58
22	0512900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,56	100 %	1,56	0,9941	1,55
23	0513900	Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,25	100 %	0,25	0,9941	0,24
24	0520900	Heimtextilien	2,89	100 %	2,89	0,9941	2,87
25	0520901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,21	100 %	0,21	0,9941	0,21
26	0531100	Kühlschränke, Gefrierschränke und Kühltruhen	1,47	100 %	1,47	0,9941	1,46

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	Durchschnittl. privater Verbr. Ein-Per.-Haush. Euro	Berücksichtigt. Anteil Paritätischer in %	RS-Vorschlag Paritätischer Euro	Hochrechnungsfaktor 2003-2006	Hochgerechneter Betrag Paritätischer 2006 Euro
27	0531200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,56	100 %	1,56	0,9941	1,55
28	0531901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,02	100 %	1,02	0,9941	1,02
29	0532000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,99	100 %	1,99	0,9941	1,98
30	0533900	Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)	0,57	100 %	0,57	0,9941	0,57
31	0540900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,59	100 %	2,59	0,9941	2,57
32	0540901	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	0,12	100 %	0,12	0,9941	0,12
33	0551900	Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	1,24	100 %	1,24	0,9941	1,23
34	0552900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,17	100 %	2,17	0,9941	2,16
35	0561000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,53	100 %	3,53	0,9941	3,51
		Summe (05)	29,26		26,78		26,63
		%-Anteil an Abteilung		91,55 %			
		- gerundet		92 %	26,92	0,9941	26,76
							
	Abteilung (06)				Gesundheitspflege		
36	0611010	Pharmazeutische Erzeugnisse: nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	2,37	100 %	2,37	1,2211	2,90
37	0611900	Pharmazeutische Erzeugnisse: ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	3,06	100 %	3,06	1,2211	3,74
38	0612010	Andere medizinische Erzeugnisse: nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	1,35	100 %	1,35	1,2211	1,64
39	0612900	Andere medizinische Erzeugnisse: ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	0,67	100 %	0,67	1,2211	0,81
40	0613050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,23	100 %	0,23	1,2211	0,28
41	0613072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	2,02	100 %	2,02	1,2211	2,47
42	0613090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	0,17	100 %	0,17	1,2211	0,21
43	0613900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteile)	2,21	100 %	2,21	1,2211	2,69
44	0621000	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	0,89	50 %	0,45	1,2211	0,54
45	0622000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,83	50 %	0,91	1,2211	1,12
46	0623900	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb v. Krankenhäusern (einschl. Eigenanteil)	0,98	50 %	0,49	1,2211	0,60

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	Durchschnittl. privater Verbr. Ein-Per.-Haush. Euro	Berücksichtigt. Anteil Paritätischer in %	RS-Vorschlag Paritätischer Euro	Hochrechnungsfaktor 2003-2006	Hochgerechneter Betrag Paritätischer 2006 Euro
47	0630000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	1,47	50 %	0,73	1,2211	0,90
		Summe (06)	17,24		14,66		17,90
		%-Anteil an Abteilung		85,02 %			
		- gerundet		85 %	14,66	1,2211	17,90
							
Abteilung (07)		Verkehr					
48	0713000	Kauf von Fahrrädern	0,94	100 %	0,94	1,0883	1,02
49	0721070	Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,02	100 %	1,02	1,0883	1,11
50	0721900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,09	100 %	2,09	1,0883	2,27
51	0722000	Kraftstoffe und Schmiermittel	19,40	100 %	19,40	1,0883	21,12
52	0723000	Wartungen und Reparaturen	6,62	100 %	6,62	1,0883	7,20
53	0730901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Sonstige	11,63	100 %	11,63	1,0883	12,66
		Summe (07)	66,81		41,70		45,38
		%-Anteil an Abteilung		62,42 %			
		- gerundet		62 %	41,42	1,0883	45,08
							
Abteilung (08)		Nachrichtenübermittlung					
54	0810000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste	3,30	100 %	3,30	0,9665	3,19
55	0820000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,00	100 %	1,00	0,9665	0,96
56	0830020	Kommunikationsdienstleistungen – Mobilfunk	10,29	100 %	10,29	0,9665	9,95
57	0830031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste	3,33	100 %	3,33	0,9665	3,22
58	0830900	Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme	23,48	100 %	23,48	0,9665	22,69
		Summe (08)	41,40		41,40		40,01
		%-Anteil an Abteilung		100,00 %			
		- gerundet		100 %	41,40	0,9665	40,01




Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	Durchschnittl. privater Verbr. Ein-Per.-Haush. Euro	Berücksichtigt. Anteil Paritätischer in %	RS-Vorschlag Paritätischer Euro	Hochrechnungsfaktor 2003-2006	Hochgerechneter Betrag Paritätischer 2006 Euro
							
		Abteilung (09)	Freizeit, Unterhaltung und Kultur				
59	0911100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,93	100 %	0,93	0,9840	0,91
60	0911200	Fernseh- u. Videogeräte, TV-Antennen	2,37	100 %	2,37	0,9840	2,33
61	0913000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	3,69	100 %	3,69	0,9840	3,63
62	0921900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	1,07	100 %	1,07	0,9840	1,05
63	0923900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,19	100 %	0,19	0,9840	0,19
64	0931900	Spielwaren	1,47	100 %	1,47	0,9840	1,44
65	0932010	Sportartikel	1,31	100 %	1,31	0,9840	1,29
66	0933900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,16	100 %	1,16	0,9840	1,14
67	0933901	Topfpflanzen und Schnittblumen	3,66	100 %	3,66	0,9840	3,60
68	0941900	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,70	100 %	6,70	0,9840	6,60
69	0942400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2,54	100 %	2,54	0,9840	2,50
70	0942901	Ausleihgebühren	0,68	100 %	0,68	0,9840	0,67
71	0951000	Bücher und Broschüren	6,06	100 %	6,06	0,9840	5,96
72	0952900	Zeitungen und Zeitschriften	7,60	100 %	7,60	0,9840	7,48
	0954900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	2,99	100 %	2,99	0,9840	2,94
Summe (09)			75,10		42,41		41,73
%-Anteil an Abteilung				56,47 %			
- gerundet				56 %	42,06	0,9840	41,39
							
		Abteilung (10)	Kinderbetreuung, Unterrichts- und Prüfungsgebühren				
73	1050900	Gebühren für Kurse u.ä.	2,64	100 %	2,64	1,0810	
Summe (10)			6,61		2,64		2,85
%-Anteil an Abteilung				39,88 %			
- gerundet				40 %	2,65	1,0810	2,86


Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	Durchschnittl. privater Verbr. Ein-Per.-Haush. Euro	Berücksichtigt. Anteil Paritätischer in %	RS-Vorschlag Paritätischer Euro	Hochrechnungsfaktor 2003-2006	Hochgerechneter Betrag Paritätischer 2006 Euro
			Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen				
		Abteilung (11)					
74	1111000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes und an Imbissständen	21,06	50 %	10,53	1,0218	10,76
75	1112000	Speisen / Getränke in Kantinen und Mensen	4,51	50 %	2,25	1,0218	2,30
Summe (11)			28,87		12,78		13,06
%-Anteil an Abteilung				44,27 %			
- gerundet				44 %	12,70	1,0218	12,98
			Andere Waren und Dienstleistungen				
		Abteilung (12)					
76	1211010	Friseurdienstleistungen	7,38	100 %	7,38	1,0348	7,64
77	1211030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,29	100 %	2,29	1,0348	2,37
78	1212900	Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschließlich Reparaturen)	3,09	100 %	3,09	1,0348	3,20
79	1213900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.ä.	5,99	100 %	5,99	1,0348	6,20
80	1213901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	5,15	100 %	5,15	1,0348	5,33
81	1250900	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	4,72	25 %	1,18	1,0348	1,22
82	1270900	Sonstige Dienstleistungen	3,82	25 %	0,96	1,0348	0,99
Summe (12)			36,12		26,05		26,95
%-Anteil an Abteilung				72,11 %			
- gerundet				72 %	26,01	1,0348	26,91
Summe insgesamt Güter- und Verbrauchsgruppen			794,37		404,42		416,38
Summe gerundete %-Werte der 12 Güterabteilungen					403,03		414,91
- gerundet					403		415


◆ TABELLENANHANG ◆



Aufschlüsselung einzelner Gütergruppen und Güterpositionen des privaten Verbrauchs privater Ein-Personen-Haushalte in Westdeutschland (mit Westberlin)



Tabelle A-1: EVS 2003: Auswertung des Paritätischen (Scientific-Use-File) – alle Güter- und Verbrauchsgruppen sowie Aufwendungen für den regelsatzrelevanten privaten Verbrauch; Referenzgruppe: die untersten 20 % der nach ihren Nettoeinkommen angeordneten Ein-Personen-Haushalte in Westdeutschland - ohne Sozialhilfebezieher; verzeichnet sind alle Gütergruppen und Einzelpositionen sowie die Gütergruppen des Paritätischen Regelsatz-Vorschlags

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	EVS 2003 Durchschnittlicher privater Verbrauch Euro	Paritätischer Vorschlag Regelsatz	
				Berücksichtigter Anteil %	Regelsatz 2003 Euro
 Abteilung (01): Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke					
1	0110000	Nahrungsmittel	101,53	100 %	101,53
2	0120000	Alkoholfreie Getränke	12,09	100 %	12,09
		Summe (01)	113,63		113,63
		%-Anteil an Abteilung		100,00 %	
		- gerundet		100 %	113,63
 Abteilung (02): Alkoholische Getränke und Tabakwaren					
3	0210000	Alkoholische Getränke	8,13	100 %	8,13
4	0220000	Tabakwaren	12,27	100 %	12,27
		Summe (02)	20,40		20,40
		%-Anteil an Abteilung		100,00 %	
		- gerundet		100 %	20,40
 Abteilung (03): Bekleidung und Schuhe					
5	0311000	Bekleidungsstoffe	1,36	100 %	1,36
6	0312900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,30	100 %	1,30
7	0312901	Herrenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	5,24	100 %	5,24
8	0312902	Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	16,29	100 %	16,29
9	0312903	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	0,43	100 %	0,43
10	0313000	Bekleidungszubehör	1,14	100 %	1,14
11	0314100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,39	100 %	0,39

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	EVS 2003 Durchschnittlicher privater Verbrauch	Paritätischer Vorschlag Regelsatz	
			Euro	Berücksichtigter Anteil %	Regelsatz 2003 Euro
12	0314200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	1,01	100 %	1,01
13	0321100	Schuhe für Herren	2,27	100 %	2,27
14	0321200	Schuhe für Damen	5,20	100 %	5,20
15	0321300	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre	0,05	100 %	0,05
16	0321900	Schuhzubehör	0,25	100 %	0,25
17	0322000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,38	100 %	0,38
		Summe (03)	35,31		35,31
		%-Anteil an Abteilung		100,00 %	
		- gerundet		100 %	35,31
 Abteilung (04): Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe					
18	0411040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen	0,00		
19	0411050	Untermiete für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	1,47		
20	0411900	Miete für Hauptwohnung (einschl. Betriebskosten ohne Heizkostenpauschale u. Garagenmiete)	241,36		
21	0412900	Miete für Zweit- und Freizeitwohnungen (einschl. Betriebskosten ohne Heizkostenpauschale u. Garagenmiete)	0,27		
22	0421031	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet bis 1948 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	3,68		
23	0421032	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	3,23		
24	0421033	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 oder später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale u. Garagenmiete)	0,47		
25	0422040	Unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Wohnungen - Deputate, von Verwandtschaft u.ä.	6,38		
26	0422050	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	0,89		
27	0431001	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Mieter)	1,84	100 %	1,84
28	0431002	Ausgaben für die Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Eigentümer)	0,43		

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	EVS 2003 Durchschnittlicher privater Verbrauch	Paritätischer Vorschlag Regelsatz	
			Euro	Berücksichtigter Anteil %	Regelsatz 2003 Euro
29	0432010	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Eigentümer)	0,30		
30	0432900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Mieter)	1,39	100 %	1,39
31	0445900	Laufende Kosten/Wohngeld ohne Heizkostenpauschale und ohne Instandhaltungsrücklage für die Hauptwohnung (selbst genutztes Grundvermögen)	0,85		
32	0445901	Laufende Kosten für nicht ständig selbst genutztes Grundvermögen	0,11		
33	0451010	Strom (auch Solarenergie)	27,56	85 %	23,42
34	0452000	Gas	8,64		
35	0453000	Heizöl	1,77		
36	0454000	Sonstige Brennstoffe	0,71		
37	0455000	Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)	22,25		
		Summe (04)	323,61		26,66
		%-Anteil an Abteilung		8,24 %	
		- gerundet		8 %	25,89
 Abteilung (05): Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.					
38	0511900	Möbel- und Einrichtungsgegenstände	7,02	80 %	5,62
39	0512900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,56	100 %	1,56
40	0513900	Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,25	100 %	0,25
41	0520900	Heimtextilien	2,89	100 %	2,89
42	0520901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,21	100 %	0,21
43	0531100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,47	100 %	1,47
44	0531200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,56	100 %	1,56
45	0531901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,02	100 %	1,02
46	0532000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,99	100 %	1,99
47	0533900	Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)	0,57	100 %	0,57
48	0540900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,59	100 %	2,59
49	0540901	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	0,12	100 %	0,12
50	0551900	Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	1,24	100 %	1,24
51	0552900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,17	100 %	2,17

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	EVS 2003 Durchschnittlicher privater Verbrauch	Paritätischer Vorschlag Regelsatz	
			Euro	Berücksichtigter Anteil %	Regelsatz 2003 Euro
52	0561000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,53	100 %	3,53
53	0562000	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	1,07		
		Summe (05)	29,26		26,78
		%-Anteil an Abteilung		91,55 %	
		- gerundet		92 %	26,92
					
Abteilung (06): Gesundheitspflege					
54	0611010	Pharmazeutische Erzeugnisse: nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	2,37	100 %	2,37
55	0611900	Pharmazeutische Erzeugnisse: ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	3,06	100 %	3,06
56	0612010	Andere medizinische Erzeugnisse: nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	1,35	100 %	1,35
57	0612900	Andere medizinische Erzeugnisse: ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	0,67	100 %	0,67
58	0613050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,23	100 %	0,23
59	0613072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	2,02	100 %	2,02
60	0613090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	0,17	100 %	0,17
61	0613900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteile)	2,21	100 %	2,21
62	0621000	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	0,89	50 %	0,45
63	0622000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,83	50 %	0,91
64	0623900	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	0,98	50 %	0,49
65	0630000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	1,47	50 %	0,73
		Summe (06)	17,24		14,66
		%-Anteil an Abteilung		85,02 %	
		- gerundet		85 %	14,66
					
Abteilung (07): Verkehr					
66	0711100	Kauf von neuen Kraftfahrzeugen	4,96		
67	0711200	Kauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen	10,01		
68	0712000	Kauf von Kraffrädern	0,10		
69	0713000	Kauf von Fahrrädern	0,94	100 %	0,94
70	0714000	Kutschen u.ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z.B. Pferdekutschen	0,00		
71	0721070	Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,02	100 %	1,02

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	EVS 2003 Durchschnittlicher privater Verbrauch	Paritätischer Vorschlag Regelsatz	
			Euro	Berücksichtigter Anteil %	Regelsatz 2003 Euro
72	0721900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,09	100 %	2,09
73	0722000	Kraftstoffe und Schmiermittel	19,40	100 %	19,40
74	0723000	Wartungen und Reparaturen	6,62	100 %	6,62
75	0724060	Garagen- und Stellplatzmiete	1,53		
76	0724061	Mietwert der Eigentümergegaragen	1,25		
77	0724062	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze (Hauptwohnung)	0,29		
78	0724900	Sonstige Dienstleistungen	2,64		
79	0730901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Sonstige	11,63	100 %	11,63
80	0730902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (auf Reisen): Sonstige	3,00		
81	0733100	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Luftverkehr	0,30		
82	0733200	Fremde Verkehrsdienstleistungen (auf Reisen): Luftverkehr	1,02		
		Summe (07)	66,81		41,70
		%-Anteil an Abteilung		62,42 %	
		- gerundet		62 %	41,42
 Abteilung (08): Nachrichtenübermittlung					
83	0810000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustell-dienste	3,30	100 %	3,30
84	0820000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobil-funktelefonen, Anrufbeantwortern	1,00	100 %	1,00
85	0830020	Kommunikationsdienstleistungen – Mobil-funk	10,29	100 %	10,29
86	0830031	Kommunikationsdienstleistungen - Inter-net/Onlinedienste	3,33	100 %	3,33
87	0830900	Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme	23,48	100 %	23,48
		Summe (08)	41,40		41,40
		%-Anteil an Abteilung		100,00 %	
		- gerundet		100 %	41,40
 Abteilung (09): Freizeit, Unterhaltung und Kultur					
88	0911100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,93	100 %	0,93
89	0911200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,37	100 %	2,37
90	0912000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	1,23		
91	0913000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	3,69	100 %	3,69
92	0914000	Bild-, Daten- und Tonträger	3,18		













Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	EVS 2003 Durchschnittlicher privater Verbrauch Euro	Paritätischer Vorschlag Regelsatz	
				Berücksichtigter Anteil %	Regelsatz 2003 Euro
93	0915000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	0,78		
94	0921900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	1,07	100 %	1,07
95	0923900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,19	100 %	0,19
96	0931900	Spielwaren	1,47	100 %	1,47
97	0932010	Sportartikel	1,31	100 %	1,31
98	0933900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,16	100 %	1,16
99	0933901	Topfpflanzen und Schnittblumen	3,66	100 %	3,66
100	0934900	Haustiere einschl. Veterinär- u.a. Dienstleistungen	4,13		
101	0941020	Außerschulischer Unterricht in Sport oder musischen Fächern	0,92		
102	0941900	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,70	100 %	6,70
103	0942400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2,54	100 %	2,54
104	0942900	Rundfunk- und Fernsehgebühren	8,49		
105	0942901	Ausleihgebühren	0,68	100 %	0,68
106	0943000	Glücksspiele	3,91		
107	0951000	Bücher und Broschüren	6,06	100 %	6,06
108	0952900	Zeitungen und Zeitschriften	7,60	100 %	7,60
109	0953900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit	2,32		
110	0954900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	2,99	100 %	2,99
111	0961000	Pauschalreisen: Inland	2,49		
112	0962000	Pauschalreisen: Ausland	5,24		
		Summe (09)	75,10		42,41
		%-Anteil an Abteilung		56,47 %	
		- gerundet		56 %	42,06
 Abteilung (10): Kinderbetreuung, Unterrichts- und Prüfungsgebühren					
113	1010900	Kinderbetreuung	0,00		
114	1020900	Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	3,94		
115	1050010	Nachhilfeunterricht	0,04		
116	1050900	Gebühren für Kurse u.ä.	2,64	100 %	2,64

Lfd. Nr.	EVS 2003 Code Nr.	Güter- und Verbrauchsgruppen	EVS 2003 Durchschnittlicher privater Verbrauch Euro	Paritätischer Vorschlag Regelsatz	
				Berücksichtigter Anteil %	Regelsatz 2003 Euro
Summe (10)			6,61		2,64
%-Anteil an Abteilung				39,88 %	
- gerundet				40 %	2,65
 Abteilung (11): Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen					
117	1111000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes und an Imbissständen	21,06	50%	10,53
118	1112000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,51	50%	2,25
119	1120000	Übernachtungen	3,31		
Summe (11)			28,87		12,78
%-Anteil an Abteilung				44,27 %	
- gerundet				44 %	12,70
 Abteilung (12): Andere Waren und Dienstleistungen					
120	1211010	Friseurdienstleistungen	7,38	100 %	7,38
121	1211030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,29	100 %	2,29
122	1212900	Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschließlich Reparaturen)	3,09	100 %	3,09
123	1213900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenp. u.ä.	5,99	100 %	5,99
124	1213901	Sonst. Verbrauchsgüter für die Körperpflege	5,15	100 %	5,15
125	1231000	Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	1,48		
126	1232000	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	0,88		
127	1240900	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten und pflegebedürftigen Personen	0,54		
128	1250900	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	4,72	25 %	1,18
129	1262070	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	0,77		
130	1270900	Sonstige Dienstleistungen	3,82	25 %	0,96
Summe (12)			36,12		26,05
%-Anteil an Abteilung				72,11 %	
- gerundet				72 %	26,01
Summe insgesamt: Güter- und Verbrauchsgruppen			794,36		404,42
Summe gerundete %-Werte der 12 Güterabteilungen					403,03
- gerundet					403

Tabelle A-2: Einzelne Preisindizes 1998 – 2006

		Preisindizes						
		1998	2003	2005	01/2003	01/2004	01/2005	01/2006
	Abteilung (01): Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	102,0	105,2	105,3	104,6	105,9	104,8	106,2
	Abteilung (02): Alkoholische Getränke, Tabakwaren	97,2	111,4	129,2	110,5	111,5	127,6	132,2
	Abteilung (03): Bekleidung und Schuhe	99,6	100,7	98,1	100,4	99,8	98,0	95,5
	Abteilung (04): Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe	96,0	104,9	109,5	104,5	105,7	107,8	111,7
	Abteilung (05): Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände	99,7	102,2	101,8	102,1	102,1	101,9	101,5
	Abteilung (06): Gesundheitspflege	103,2	102,4	124,4	102,2	119,4	123,9	124,8
	Abteilung (07): Verkehr	92,5	106,7	113,9	106,5	107,1	110,2	115,9
	Abteilung (08): Nachrichtenübermittlung	124,1	96,4	94,3	95,5	96,4	95,2	92,3
	Abteilung (09): Freizeit, Unterhaltung und Kultur	99,3	100,7	99,8	99,9	98,3	98,1	98,3
	Abteilung (10): Bildungswesen	94,6	106,2	112,1	104,9	108,6	111,2	113,4
	Abteilung (11): Beherbergungs- u. Gast- stättendienstleistungen	97,7	106,5	108,4	105,3	105,7	107,0	107,6
	Abteilung (12): Andere Waren und Dienstleistungen	96,0	106,8	109,3	106,2	107,9	109,4	109,9
Gesamtindex		98,0	104,5	108,3	104,0	105,2	106,9	109,1

Tabelle A-3: Hochrechnungsfaktoren für EVS 1998 und EVS 2003

		Hochrechnungsfaktoren			
		1998/2003	2003/2005	1998/2005	Jan.03/06
	Abteilung (01): Nahrungsmittel u. alkoholfreie Getränke	1,0314	1,0010	1,0324	1,0153
	Abteilung (02): Alkoholische Getränke, Tabakwaren	1,1461	1,1598	1,3292	1,1964
	Abteilung (03): Bekleidung und Schuhe	1,0110	0,9742	0,9849	0,9512
	Abteilung (04): Wohnen, Wasser, Strom, Brennstoffe	1,0927	1,0439	1,1406	1,0689
	Abteilung (05): Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.	1,0251	0,9961	1,0211	0,9941
	Abteilung (06): Gesundheitspflege	0,9922	1,2148	1,2054	1,2211
	Abteilung (07): Verkehr	1,1535	1,0675	1,2314	1,0883
	Abteilung (08): Nachrichtenübermittlung	0,7768	0,9782	0,7599	0,9665
	Abteilung (09): Freizeit, Unterhaltung und Kultur	1,0141	0,9911	1,0050	0,9840
	Abteilung (10): Bildungswesen	1,1226	1,0178	1,1850	1,0810
	Abteilung (11): Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	1,0901	1,0178	1,1095	1,0218
	Abteilung (12): Andere Waren und Dienstleistungen	1,1125	1,0234	1,1385	1,0348
Gesamtindex (neu berechnet)		1,0689	1,0356	1,1085	1,0480

Impressum

Expertise:

Dr. Rudolf Martens
Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 - 24636-313
Fax: +49 (0) 30 - 24636-130
E-Mail: eu@paritaet.org

Illustration, Gestaltung:

Christine Maier

Redaktionelle Bearbeitung:

Ulrike Bauer

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 5470

Inhaltlich Verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

Alle Rechte vorbehalten.